

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

# Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 06 vom 28.03.2012

3. Jahrgang

Auflage: 60

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Satzung über den Umfang und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Busch / Kampshof – westlich der Hauerlandstraße –“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28. März 2012	Seite 1-2
2.	Satzung vom 29.03.2012 zur 6. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) - Friedhofssatzung - vom 19. Dezember 1997 (nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011)	3-4

1.

### **Satzung über den Umfang und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Im Busch / Kampshof – westlich der Hauerlandstraße –“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 28. März 2012**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 27. März 2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), und des § 3 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18. Mai 1994 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Erschließungsanlage „Im Busch / Kampshof“ – im Abschnitt von der Westgrenze Einmündungsbereich Hauerlandstraße bis Friedrichstraße – wird im Trennprinzip ausgebaut und somit nachmalig hergestellt.
- (2) Diese Ausbaumaßnahme stellt eine straßenbauliche Maßnahme nach § 8 KAG NRW dar, für die von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zum Ersatz des Aufwandes und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Soweit durch diese Satzung keine weiteren Abweichungen festgelegt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18. Mai 1994 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 2. März 2005).

#### **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig sind alle Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18. Mai 1994 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 2. März 2005).
- (2) Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung wird der beitragsfähige Aufwand nach einem Einheitssatz in Höhe von 28,77 Euro pro Quadratmeter Straßenfläche ermittelt.

(3) Für die übrigen Teileinrichtungen wird der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die jeweilige Erschließungsanlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 4 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

### **§ 5 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 28.03.2012  
Spitzer  
Bürgermeister

2.

**Satzung vom 29.03.2012 zur 6. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofssatzung – vom 19. Dezember 1997  
(nach dem Stand der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2011)**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 27.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

1. § 8 erhält folgende Überschrift:

§ 8  
Särge und Urnen

2. § 8.1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten.

3. § 8 wird folgender Absatz 8.4 hinzugefügt:

Bei einer Bestattung ohne Sarg oder Urne gem. § 8.1 muss das Leichentuch für eine geregelte Leichenzersetzung aus durchlässigem und aus Sicht des Bodenschutzes aus rückstandsfrei zersetzbarem Material (Naturfasern) beschaffen sein.

4. § 14.3 wird ersatzlos gestrichen
5. § 20.1 erhält folgende Fassung:

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. – TA Grabmal – in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

6. § 20 wird folgender Absatz 20.3 hinzugefügt:

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

### *Bekanntmachungsanordnung*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 29. März 2012

Spitzer

Bürgermeister